

Personalrat für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen im Schulamtsbezirk Altötting

Info

PR-Vorsitzender Heiko Schachtschabel, 84553 Halsbach

An alle Kolleginnen und Kollegen
im Schulamtsbezirk Altötting

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

den Start in das Kalenderjahr 2021 haben wir uns sicher anders gewünscht und erhofft. Die Erholung und die guten Wünsche waren durch die Schließung der Schulen und den zu leistenden Distanzunterricht schnell aufgebraucht. Die Mehrbelastung von Videounterricht, Notbetreuung, Home-schooling mit eigenen Kindern, Unterrichtsvorbereitung und Korrektur zehrt an den Reserven. Die fehlende Aussicht auf einige Tage Erholung verlangt Schüler*innen, Kolleg*innen, Schulleitungen und auch den Familien zu Hause Vieles ab.



Wir müssen gerade jetzt versuchen, weiterhin auf uns zu schauen und mit der notwendigen Sorgfalt und Umsicht zu handeln. Wir können nur so viel leisten, wie wir können! Das beinhaltet auch ein Haushalten mit den eigenen Ressourcen.

Achten Sie auf sich und bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Personalratsmitglieder
Heiko Schachtschabel, ÖPR-Vors.

In diesem PR-Info lesen Sie:

- **Personalratswahlen 2021**
- **Ferienausfall, dienstrechtlich**
- **Dienstunfallschutz im Wechsel- und Distanzunterricht**
- **Dienstliche Beurteilung während des Wechsel- und Distanzunterrichts**
- **Mehrarbeit und Schwerbehinderung**
- **Teilzeitanträge und Arbeitszeitkonto im Grundschulbereich**
- **Teilzeit und Beurlaubungsanträge allgemein**

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden.

Zeitlarn 23, 84553 Halsbach, Telefon: 08671-8866299, Fax: 08671-886621 Mail: H.schachtschabel@pr-aoe.de



**Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium für
Unterricht und Kultus**

- **Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung**
- **Bezirkspersonalrat bei der Regierung von Oberbayern**
- **Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretung**
- **Örtlicher Personalrat im Schulamtsbezirk Altötting**
- **Jugend- und Auszubildendenvertretung im Schulamtsbezirk
Altötting**

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die Jahre 2020 und 2021 stehen unter dem Zeichen zweier großer Krisen:
Lehrermangel und Coronakrise. In unseren Schulen treffen sie aufeinander und ergeben ein hochbrisantes
Gemisch. Neben der Dauerbelastung von uns Lehrerinnen und Lehrern in den Schulen, die wir schon seit
Jahren ertragen müssen, kommt nun die akute Gesundheitsgefährdung durch den Coronavirus hinzu. Dies
führt zu einer dramatischen Veränderung unseres Schulalltags.

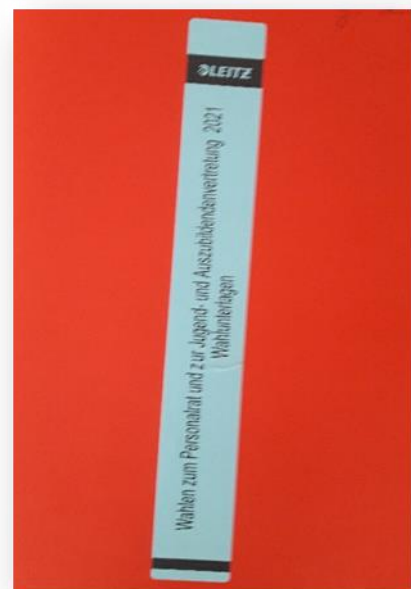
Es herrscht Notbetrieb an unseren Schulen. Gerade jetzt wird es spannend in der ersten Hälfte des Jahres
2021: alles steht im Zeichen der Personalratswahlen! Wir stehen zusammen und stehen stark an der Seite
unserer Kolleginnen und Kollegen.

In diesen Zeiten ist es besonders wichtig, dass die Kolleginnen und Kollegen unterstützt und geschützt wer-
den. Dies ist die originäre Aufgabe der Personalräte. Sie stehen den Kolleginnen und Kollegen zur Seite so-
wohl für die persönliche Beratung als auch für die Vertretung gegenüber dem Dienstherrn.
Die Personalratswahl im Jahr 2021 hat gerade in diesen Krisenzeiten eine herausragende Bedeutung.

**Bitte unterstützen Sie die Arbeit Ihrer Personalvertreter durch
Ihre Teilnahme!**

Wahltermin: 22.-24. Juni 2021

**Alle amtlichen Informationen zur Wahl der Personalräte und der
Jugend- und Auszubildendenvertretung finden Sie in der roten
Mappe in Ihrem Lehrerzimmer!**



Wird durch die Streichung der Faschingsferien der Urlaubsanspruch Bayerischer Beamter unterschritten?

Bayerische Beamte haben 30 Tage Urlaub. Nach der Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV) § 3 (5) gilt:

„Bei Professoren und Lehrern ist der Erholungsurlaub durch die unterrichtsfreie Zeit abgegolten. Soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme oder infolge gemäß § 7 Abs. 4 nachgewiesener Erkrankung während dieser Zeit die unterrichtsfreien Tage hinter den nach den Abs. 1 bis 4 zustehenden Urlaubstagen zurückbleiben, ist Erholungsurlaub außerhalb der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.“

Solange also die bayerischen Lehrkräfte mehr als 30 Tage Ferien haben, haben Sie ihren Urlaubsanspruch komplett erhalten.

Kann eine Lehrkraft in den Ferien zum Dienst herangezogen werden?

Dies ist in der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) § 9a 3) geregelt:

„Die Lehrkraft hat ihre Unterrichtszeiten einzuhalten. Sie ist verpflichtet, auch außerhalb ihres planmäßigen Unterrichts, zur Übernahme von Vertretungen und – unbeschadet ihres Urlaubsanspruchs – in den Ferien aus dienstlichen Gründen in zumutbarem Umfang zur Verfügung zu stehen; die Anwesenheit in der Schule kann angeordnet werden; darüber sind die Lehrkräfte frühzeitig zu informieren.“

Ergänzung 20.01.2021:

Mittlerweile wurde die Ferienordnung angepasst und die „Faschingsferien“ für 2021 komplett gestrichen. Somit benötigt das Kultusministerium den Weg über die LDO nicht mehr.

Erfolgte die Information über gestrichene Ferien rechtzeitig?

Ob die Information im Fall der Faschingsferien im Sinne oben genannter Regelung in der Dienstordnung „frühzeitig“ erfolgte, darüber lässt sich streiten. Im Fall von gebuchtem Urlaub gibt es für Schulleiter gute Argumente, diesen zu genehmigen.

Wird der Anspruch von Schülerinnen und Schüler auf Ferientage unterschritten?

Hier stellt sich die Situation tatsächlich anders da als bei Lehrkräften. Für Schülerinnen und Schüler gilt:

„Für die Planung der bayerischen Ferienordnung stehen aufgrund des "Hamburger Abkommens", eines Staatsvertrages zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland, 75 Ferientage zur Verfügung, darunter auch Samstage.“

Somit hätten bayerische Schüler entgegen diesem Abkommen durch die Streichung der Faschingsferien zu wenige Tage Ferien.

Welche Folgen könnte die Unterschreitung haben?

Die Frühjahrsferien wurden mit einem Beschluss des Bayerischen Landtags im Jahr 2001 erlassen. Ihr Beginn liegt auf dem Rosenmontag. Als Hintergrund wurde damals genannt:

„Auf Wunsch der Tourismusindustrie und initiiert durch den Bayerischen Landtag wurden darüber hinaus in Bayern ab dem Schuljahr 2002/03 einwöchige Frühjahrsferien eingeführt, um Bayern auch in dieser Jahreszeit als Urlaubs- und Freizeitland stark zu machen.“

Somit müsste eigentlich der Bayerische Landtag neu darüber entscheiden.

Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV

Dienstunfallschutz im Wechsel- und Distanzunterricht

Die Lehrkraft unterliegt in der Schule sowie auf dem Weg dorthin und zurück dem Dienstunfallschutz – wenn keine Umwege gemacht werden für private Erledigungen.

Wie aber steht es mit dem Ausfahren von Unterrichtsmaterial oder Hausbesuchen während des Distanz und Wechselunterrichts?

Selbstverständlich steht die Lehrkraft auch während solcher Fahrten unter dem gesetzlichen Unfallschutz. Fachlehrkräfte kennen das immer schon, da sie das für Besorgungsfahrten und Einkäufe häufig in Anspruch nehmen (müssen).

Wie geht man praktisch vor? Muss man jedes Mal einen Dienstreiseantrag stellen, wenn man Material zu Schüler*innen nach Hause fährt?

Es empfiehlt sich hier wie bei Fachlehrkräften üblich ein Buch in der Schule zu führen. Das Buch kann im Sekretariat ausliegen und die Lehrkraft trägt sich vor Fahrtantritt ein. Im Distanzunterricht, wenn die Lehrkraft nicht in der Schule ist, kann der Eintrag (immer vor Antritt) nach telefonischer Info auch durch die Verwaltungsangestellte erfolgen.

Anders sieht es aus, wenn man die Zeiten des Distanzunterrichts nicht am Dienstort verbringt, sondern zu den eigenen Eltern nach Hause fährt. Das sind private Fahrten. Wem auf der Fahrt vom Dienstort zu bspw. den eigenen Eltern etwas passiert, der genießt keinen Dienstunfallschutz.

Rein rechtlich kann die Lehrkraft auch Reisekosten abrechnen für die Fahrten zu den Schüler*innen (kürzeste Entfernung Wohnort oder Dienstort zu Schüler*innen und zurück).

Quelle: BLLV

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an
Ihre Personalvertretung wenden!
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem Lehrer-
verband!**



Haftung im Distanz- und Wechselunterricht

Auf Initiative des Hauptpersonalratsvorsitzenden Gerd Nitschke ist das entsprechende KMS in Arbeit.

Der KUVB teilt mit:

„Grundsätzlich ist das Erledigen von Tages- oder Wochenplänen oder auch das Erledigen von praktischen Aufgaben, welches pandemiebedingt durch die Schüler*innen im Homeschooling erfolgt, dem Erledigen oder Überwachen von Hausaufgaben im häuslichen Bereich gleichzusetzen. Eine Schulveranstaltung ist nur dann anzunehmen, wenn die Schule selbst die Verantwortung zur Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung der Schüler*innen während der Unterrichtseinheiten – auch im Distanzunterricht – wahrnimmt. Dies ist der Fall, wenn die Lehrkräfte die Schüler*innen im Rahmen einer Videokonferenz live beschulen und somit auch bei fachpraktischen Lerneinheiten anleiten, die Schüler*innen sehen können und somit die schulische Aufsichtspflicht wahrnehmen.



Werden (...) Arbeitsaufträge im häuslichen Bereich selbstständig durch die Schüler*innen und nicht mit webbasierter Begleitung erledigt, (...) befinden sich die Schüler*innen im eigenen und/oder elterlichen Verantwortungs- und Gefahrenbereich. (...) Diese Tätigkeiten sind daher nach der augenblicklichen Rechtslage dem privaten und eigenverantwortlichen Lebensbereich der Schüler*innen zuzurechnen.

Das heißt für den (Fach-)Unterricht:

Wird dem Schüler im Rahmen des Distanzlernens eine praktische Aufgabe als Hausaufgabe aufgegeben, so ist die Lehrkraft bei evtl. Unfällen nicht verantwortlich und kann auch nicht zur Haftung herangezogen werden. Da die Erledigung von Hausaufgaben in der elterlichen Verantwortung liegt, unterliegt ein evtl. Unfall nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und wird nicht als Schulunfall anerkannt.“

Quelle: Instagramauftritt des BLLV Kreisverbands Vilseck

Dienstliche Beurteilung während des Distanz- und Wechselunterrichts

Es gab Anfragen zu „Digitalen Unterrichtsbesuchen“ von Schulleitungen und Schulräten, die an den HPR weitergeleitet wurden. Grundsätzlich ist dazu zu sagen, dass es dazu noch keine rechtlichen Ausführungen gibt. **Der HPR hatte noch vor Weihnachten einem KMS nicht zugestimmt.**

Natürlich müssen Schulleitungen schauen, was ihre Lehrkräfte machen. Auch muss die Versorgung der Schüler*innen gewährleistet sein. Aber im Moment sollten wir uns auf das „absolut Notwendige“ beschränken – so der bisherige Amtschef Herr Püls.

Hier ein Auszug aus der Stellungnahme des HPR:

„Aus unserer Sicht ist im laufenden Beurteilungszeitraum die Zeit nicht reif für digitale Unterrichtsbesuche zum Zwecke der Beurteilung – deshalb haben diese in die gerade mit dem HPR abgestimmten Beurteilungsrichtlinien aus gutem Grund explizit keinen Eingang gefunden. Viel zu viel ist erst im Aufbau und im Entstehen, Vieles zu ungleich und zu viele Fragen sind noch ungeklärt. Im Moment weiß niemand, wie es mit Lehrerdienstgeräten, Software dazu, dienstliche Mailadresse, BayernCloud etc. weitergehen wird. Deshalb kann man hier auch noch keine Regelungen für digitale Unterrichtsbesuche erlassen.

Des Weiteren sehen wir den Handlungsdruck in der jetzigen Situation nicht. Bis zum 16.12.2020 konnten noch Unterrichtsbesuche im Präsenzunterricht stattfinden. Die Pflicht der Schulleitungen sich über das Unterrichtsgeschehen und den Distanzunterricht zu informieren wurde weiterhin wahrgenommen. Auswüchse der Beurteiler bei der Bewertung von Distanzunterricht (z. B. Zuschaltung ohne Wissen und Freigabe durch die Lehrkraft) konnten durch Personalvertretung und betroffene Schulabteilungen unterbunden werden. Beamtenrechtlich wichtige Beurteilungen (Probezeitbeurteilung, Anlassbeurteilungen etc.) konnten weiterhin ohne größere Probleme durchgeführt werden.“

Der Personalrat wünscht im Sinne der Gleichbehandlung vernünftige Lösungen mit Freiwilligkeit, Augenmaß und nur im Einzelfall. Dies wurde bereits von der Dienststelle zugesichert.

Mehrarbeit und Schwerbehinderung

Besonders in diesen schwierigen Zeiten sollte bei der Einbringung der Arbeitszeit (Unterrichtspflichtzeit) auch immer darauf geachtet werden, dass z. B. das Teilzeitstundenmaß auch Teilzeit bleibt, Anrechnungstunden auch weiterhin gelten und besonders die Schwerbehinderten und Gleichgestellten Lehrkräfte nicht über ihr Regelstundenmaß hinaus zur Arbeit für die Schule verpflichtet werden.

Siehe: Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX) § 207 Mehrarbeit:

Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt. – Dies gilt auch nach § 2 Abs. 3 SGB IX für gleichgestellte Lehrkräfte.

Teilzeitanträge und Arbeitszeitkonto im Grundschulbereich

Im Schuljahr 2021/22 beginnt schon die zweite Kohorte der Grundschullehrer*innen mit der Ansparphase des Arbeitszeitkontos:

2. Gruppe (geb. vom 02.08.1970 bis einschl. 01.08.1978)

Schuljahr	P h a s e	Unterrichtszeit ^{*)}
2021/22 bis 2025/26	Ansparphase	28 + 1
2026/27 bis 2028/29	Wartezeit	28
2029/30 bis 2033/34	Ausgleichsphase	28 – 1
2034/35	Normalphase	28

^{*)} Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ist nicht vom Pflichtstundenmaß, sondern vom jeweils beantragten Teilzeitstundenmaß auszugehen.

In den Teilzeitanträgen ist die aufgrund des verpflichtenden Arbeitszeitkontos zusätzlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht mit anzugeben ist. Im Antrag ist immer nur das **bezahlte** Stundenmaß anzugeben.

Beispiel:

Eine Lehrkraft beantragt eine Teilzeit mit 24 Wochenstunden. Sie nimmt am Arbeitszeit-konto teil. Es werden die beantragten 24/28 Wochenstunden genehmigt und bezahlt, aber es sind 24 + 1, also 25 Wochenstunden zu arbeiten.

Für die erste Gruppe, die schon im vergangenen Schuljahr mit dem Ansparen begann, gilt oben Genanntes analog.

Quelle: BLLV-Merkblatt, Infos der Regierung von Oberbayern

Teilzeit – und Beurlaubungsanträge allgemein

Teilzeit- und Beurlaubungsanträge müssen bis zum 08.03.2021 bei der Regierung von Oberbayern eingetroffen sein. Entsprechend wäre es sicher sinnvoll, wenn sie bis 12.02.2021 bei der Schulleitung wären, damit sie dann entsprechend sortiert und ins Schulamt gegeben werden können.

Bei Teilzeitanträgen von Förderlehrer*innen ist **nur** auf **Unterrichtsstunden** abzustellen. Danach bemessen sich auch die anteiligen Dienstbezüge. Verwaltungsstunden werden entsprechend gekürzt. Bruchteile werden auf Viertelstunden auf- oder abgerundet.

Ein*e vollzeitbeschäftigte*r Förderlehrer*in leistet 28 Unterrichtsstunden und 5 Verwaltungsstunden (zu je 60 Minuten) Dienst. Auf dem Antrag sind aber nur 28 Unterrichtsstunden anzugeben.

Beispiel: Eine Förderlehrerin beantragt eine Teilzeit von 20/28 Wochenstunden (71,428 % von 28). Sie hat damit 20 Wochenstunden Unterricht zu halten und zusätzlich 3 Stunden und 30 Minuten Verwaltungstätigkeiten (71,428 % von 5, abgerundet auf eine Viertelstunde) zu leisten.

Die Teilzeitmöglichkeiten für Schulleiter*innen, Schulleiterstellvertreter*innen und Seminarleiter*innen bleiben bestehen. Schulleiter*innen sind aber gemäß § 26 LDO verpflichtet, während der Hauptunterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Bitte beachten Sie, dass in der LDO **HAUPT**unterrichtszeit steht! Eine Arbeitszeitreduzierung von Schulleiter*innen nach Art. 89 BayBG darf 4 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die Arbeitszeitreduzierung von Schulleiterstellvertreter*innen nach Art. 89 BayBG darf 6 Wochenstunden nicht überschreiten (KMS vom 20.04.2007, Az. IV.6-5P7004.6-4.41001).

Jede Lehrkraft, die ab dem 01.08.2021 nach einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung wieder in Vollzeit arbeiten möchte, hat die Wiederaufnahme des Dienstes mit voller Unterrichtspflichtzeit zu beantragen.

Die Regierung von Oberbayern weist darauf hin, dass unterbliebene Meldungen zu besoldungsrechtlichen Nachteilen führen können (z.B. keine Zahlungsaufnahme trotz Dienstbeginn, Fortzahlung von Teilzeitbezügen bei Vollzeit).

Quelle: Infos der Regierung von Oberbayern